

1955	Ausgegeben zu Bonn am 7. April 1955	Nr. 11
Tag	Inhalt:	Seite
6. 4. 55	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG)	157
6. 4. 55	Verkehrsfinanzgesetz 1955	166
5. 4. 55	Erste Lohnsteuer-Anderungsverordnung 1955	176
31. 3. 55	Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr	180
5. 4. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	180

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 31. März 1955, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 5. April 1955, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1934 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten. — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Meterkonvention im Verhältnis zu Großbritannien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu Finnland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-luxemburgischen Auslieferungsvertrages. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG).

Vom 6. April 1955.

Auf Grund der §§ 37, 50 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Grundsatz

Ein Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen im Sinne der §§ 25 bis 36 und des § 50 BEG liegt vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft nicht nur geringfügig geschädigt worden ist.

§ 2

Ausgleich eines Schadens an Körper und Gesundheit durch eine Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

Der Anspruch auf Geldrente und Kapitalentschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BEG) verbleibt dem Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in Höhe von 25 vom Hundert des Betrages, der ihm zustehen würde, wenn er keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen hätte. Dies gilt auch,

wenn dem Verfolgten eine Rente gemäß § 32 Abs. 2, § 33 oder § 36 BEG geleistet wird.

§ 3

Anrechnung einer bereits zuerkannten Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit auf die Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

Ist vor Festsetzung der Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eine Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit für denselben Zeitraum zuerkannt worden, so ist die für den Schaden an Körper und Gesundheit zuerkannte Entschädigung in Höhe von 75 vom Hundert auf die für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen festzusetzende Entschädigung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn vor Festsetzung der Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen die Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit auf andere Weise, insbesondere durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden ist.

§ 4

Selbständige Erwerbstätigkeit

(1) Erwerbstätigkeit ist jede berufsmäßig ausgeübte und auf Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer.

(2) Selbständig ist die Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 35) ausgeübt wurde.

(3) Der selbständigen Erwerbstätigkeit ist die Geschäftsführung des tätigen Teilhabers einer Kapitalgesellschaft des Handelsrechts gleichzuachten, der mit mehr als 50 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

§ 5

Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

(1) War der Verfolgte selbständig erwerbstätig und in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig und hat sich die Schädigung nur auf eine der beiden Erwerbstätigkeiten erstreckt, so sind für die Entschädigung nur die diesen Schadenstatbestand regelnden Vorschriften maßgebend.

(2) Ist der Verfolgte sowohl in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als auch in seinem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschädigt, so ist für den Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente entscheidend, aus welcher beruflichen Tätigkeit er nicht nur vorübergehend das höhere Einkommen bezog.

(3) War das Einkommen des Verfolgten aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit und aus seinem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis annähernd gleich, so ist sein Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente wie der eines nur selbständig Erwerbstätigen zu behandeln.

§ 6

Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit

(1) Eine Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn dem Verfolgten die Fortsetzung dieser Tätigkeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht wurde. Die Ausübung eines gegen den Verfolgten selbst gerichteten Zwangs ist nicht erforderlich.

(2) Einer Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird gleichgestellt, wenn der Verfolgte trotz abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende selbständige Tätigkeit nicht aufnehmen konnte.

(3) Eine Verdrängung aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn dem Verfolgten nach § 15 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes oder nach § 15 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum am Erbhof entzogen wurde, weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes galt.

(4) Das gleiche gilt, wenn das Pachtamt einen Landpachtvertrag nach § 6 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) vor der vereinbarten Zeit aufgehoben hat, weil der Verfolgte als Pächter aus den Verfolgungs-

gründen des § 1 BEG als zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet im Sinne der Reichspachtenschutzordnung galt.

§ 7

Wesentliche Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist jede Behinderung dieser Tätigkeit nach Art und Umfang durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 77 ff. der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet wurde, weil der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes galt.

(3) Die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 74 bis 76 der Erbhofverfahrensordnung ist in der Regel als Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen.

(4) Wesentlich ist in der Regel die Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn sie in der Gesamtzeit der Schädigung (§ 22 Abs. 1) zu einem Einkommensverlust von mehr als 25 vom Hundert geführt hat.

II. Die gesetzlichen Ansprüche

1. Selbständige Berufe

a) Darlehen

§ 8

Darlehnsanspruch

Die Anwendung des § 28 BEG schließt nicht aus, daß zinslose oder zinsverbilligte Darlehen auch dann gegeben werden, wenn der Verfolgte seine frühere oder eine gleichwertige selbständige Erwerbstätigkeit bereits aufgenommen hat und das Darlehen zur Festigung der Grundlage dieser Tätigkeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für den in der Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkten Verfolgten, wenn er das Darlehen zur vollen Entfaltung seiner früheren Erwerbstätigkeit benötigt.

§ 9

Verschiedene selbständige Erwerbstätigkeiten

(1) Umte der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung verschiedene selbständige Erwerbstätigkeiten aus, so steht ihm der Darlehnsanspruch zum Zwecke der Wiederaufnahme jeder früheren Erwerbstätigkeit zu.

(2) Der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen darf den Höchstbetrag des § 28 Abs. 2 BEG nicht überschreiten.

§ 10

Anderweitige Beschaffung von Geldmitteln

Der Verfolgte kann sich die Geldmittel auch dann nicht anderweitig beschaffen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BEG), wenn er sie nur zu Bedingungen erhalten kann, die für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind.

§ 11

Tatsächliche Voraussetzungen im Einzelfall

Darlehen sind dem Verfolgten zur Verfügung zu stellen, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ihm dadurch die erfolgreiche Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer seiner abgeschlossenen Berufsausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Das gleiche gilt, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Grundlage der bereits aufgenommenen früheren oder einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit durch das zur Verfügung gestellte Darlehen festigt wird.

§ 12

Höhe des Darlehens

(1) Die Höhe des Darlehens bestimmt sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 BEG nach den Geldmitteln, die der Verfolgte benötigt

- a) zur Wiederaufnahme oder vollen Entfaltung der früheren selbständigen Erwerbstätigkeit oder
- b) zur Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit oder
- c) zur Festigung der Grundlage der Erwerbstätigkeit oder
- d) zur Aufnahme einer der abgeschlossenen Berufsausbildung entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit.

(2) Bei der Bemessung der benötigten Geldmittel ist in den Fällen des Absatz 1 Buchstaben a bis c der Umfang des früheren Unternehmens, gegebenenfalls die Höhe der früheren Teilhaberschaft zu berücksichtigen.

§ 13

Unmöglichkeit einer Sicherheitsleistung

Von einer Sicherheitsleistung (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 BEG) kann abgesehen werden, wenn der Verfolgte nicht in der Lage ist, Sicherheiten zu stellen, aber die Tilgung des Darlehens nach der persönlichen und fachlichen Eignung des Verfolgten und seinen Erwerbssaussichten nicht wesentlich gefährdet ist.

§ 14

Zusätzliches Darlehen

Auf das zusätzliche Darlehen (§ 29 BEG) finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften des § 29 BEG nicht Abweichendes ergibt.

b) Kapitalentschädigung

§ 15

Aufnahme der früheren Tätigkeit

Der Verfolgte hat seine frühere Tätigkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BEG), wenn er seine frühere Stellung im Erwerbsleben wiedererlangt und seine Erwerbstätigkeit sich gegenüber seiner früheren Tätigkeit nach Art und Umfang nicht wesentlich geändert hat. Daß der Verfolgte sein früheres Einkommen in vollem Umfange wiedererlangt hat, ist nicht erforderlich.

§ 16

Ausgleich der Einkommensminderung

Hat der Verfolgte nach den in § 7 BEG genannten Rechtsvorschriften oder nach §§ 18, 20 und 23 BEG bereits einen Ausgleich der durch die Verdrängung oder Beschränkung eingetretenen Einkommensminderung erhalten oder wurde dem Verfolgten ein solcher Anspruch auf einen Ausgleich durch Bescheid, gerichtliche Entscheidung oder Vergleich zuerkannt, so entfällt insoweit der Anspruch auf die Kapitalentschädigung.

§ 17

Grundsätze für die Berechnung der Kapitalentschädigung

(1) Der Einreihung des Verfolgten in eine Besoldungsgruppe (§ 31 Abs. 1 BEG) und der Berechnung der Kapitalentschädigung ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zu Grunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstesinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld), die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sowie zwei Drittel der letzten durchschnittlichen Dienstbezüge dieser Beamtengruppen nach Lebensalterstufen gegliedert ausweist.

(2) Bei Einreihung in die Lebensalterstufen dieser Besoldungsübersicht ist das Lebensalter maßgebend, das der Verfolgte zu Beginn der Schädigung gehabt hat.

(3) Die Kapitalentschädigung wird nach vollen Monaten berechnet. Als Monate der Verdrängung oder Beschränkung gelten die vollen Kalendermonate, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihr beschränkt war, sowie je 30 Tage von Kalendermonaten, in denen der Verfolgte nur teilweise aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung beschränkt war; mehrere Zeiten, in denen der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung beschränkt war, werden zusammengerechnet.

(4) Die Kapitalentschädigung beträgt für jeden vollen Monat der Verdrängung ein Zwölftel des nach Absatz 1 bis 3 und § 19 errechneten Jahresbetrages.

§ 18

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe sind seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche und soziale Stellung vor dem Beginn der Verfolgung maßgebend.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Beginn der Verfolgung. Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) abzüglich der durchschnittlichen Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(4) Im Falle des § 6 Abs. 2 bestimmt sich die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nach seiner Berufsausbildung, seinem mutmaßlichen Einkommen und seiner voraussichtlichen sozialen Stellung.

§ 19

Berücksichtigung der fehlenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Zugunsten des Verfolgten wird die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung des vergleichbaren Beamten (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BEG) dadurch berücksichtigt, daß der nach § 17 berechneten Kapitalentschädigung ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert dieser Entschädigung zugeschlagen wird.

§ 20

Kapitalentschädigung bei wesentlicher Beschränkung der Erwerbstätigkeit

Ist der Verfolgte in der Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkt worden, so wird die Kapitalentschädigung in der Höhe festgesetzt, die sich aus dem Verhältnis der durch die Beschränkung verursachten Einkommensminderung zu dem innerhalb der letzten drei Kalenderjahre vor dem Beginn der Beschränkung erzielten Durchschnittseinkommen (§ 18 Abs. 2) ergibt.

§ 21

Anwendung des § 31 Abs. 2 BEG

(1) Die in Anwendung des § 31 Abs. 2 Halbsatz 1 BEG zugrunde zu legenden Versorgungsbezüge betragen mindestens zwei Drittel der letzten Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten.

(2) Die in § 31 Abs. 2 Halbsatz 2 BEG genannten Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten sind der als Anlage beigefügten Besoldungsübersicht zu

entnehmen; bei Einreihung in die Lebensaltersstufen dieser Besoldungsübersicht ist das Lebensalter maßgebend, das der Verfolgte am Ende des Zeitraums hat, für den die Kapitalentschädigung gewährt wird.

§ 22

Berechnung des Schadens

(1) Bei der Berechnung wird der Schaden in der Gesamtzeit, während der der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit ohne Unterbrechung verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war, als einheitlicher Schadenstatbestand behandelt.

(2) Das gleiche gilt für die Bewertung, Berechnung und Anrechnung des anderweitig erzielten Einkommens (§ 31 Abs. 2 BEG).

(3) Hat der Verfolgte durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft seinen Unterhalt im Ausland bestritten und macht er glaubhaft, daß eine Bewertung der im Ausland erzielten Einkünfte unter Zugrundelegung der amtlichen Devisenkurse wegen der geringeren Kaufkraft zu einem für ihn unbilligen Ergebnis führen würde, so soll auch die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.

§ 23

Verdrängung oder Beschränkung vor der Währungsreform

Für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 ist der Betrag der Kapitalentschädigung in Reichsmark anzusetzen und nach § 6 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

§ 24

Weiterleistung der Kapitalentschädigung nach rechtskräftiger Entscheidung

Liegt im Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über die Kapitalentschädigung keiner der Beendigungsgründe des § 30 Abs. 2 und des § 32 Abs. 1 BEG vor, so wird der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte monatliche Entschädigungsbetrag bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Kapitalentschädigung (§ 25 Abs. 3 BEG) als Rente weitergeleistet, längstens jedoch

1. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Verfolgten (§ 32 Abs. 1 BEG),
2. bis zur Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit in vollem Umfange (§ 30 Abs. 2 BEG),
3. bis zur Aufnahme eines anderen Berufs, der dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet (§ 30 Abs. 2 BEG),
4. bis zur Aufnahme einer der abgeschlossenen Berufsausbildung entsprechenden Tätigkeit (§ 6 Abs. 2),
5. bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert (§ 32 Abs. 1 BEG).

§ 25

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß § 24 Nr. 2 bis 5 zu einer Beendigung der Rentenzahlung führen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

(3) Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter der Anzeigepflicht nicht nach, so findet § 95 BEG entsprechende Anwendung.

c) Rente

§ 26

Wesen der Rente

Die vom Verfolgten an Stelle einer Kapitalentschädigung gewählte Rente wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Kapitalentschädigung, an deren Stelle die Rente tritt, auf Lebenszeit geleistet.

§ 27

Wahl einer Rente nach erhaltener Kapitalentschädigung

Das Wahlrecht des § 33 Abs. 1 BEG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften, nach denen ein solches Wahlrecht nicht gegeben war, eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ganz oder teilweise erhalten hat. Macht der Verfolgte in diesem Falle von seinem Wahlrecht Gebrauch, so ist die Kapitalentschädigung auf die Entschädigung für die zurückliegende Zeit nach § 33 Abs. 3 BEG und auf die Rente solange voll anzurechnen, bis der Betrag der Kapitalentschädigung erreicht ist.

§ 28

Unmöglichkeit der Aufnahme eines anderen Berufs

Der Unmöglichkeit, die frühere Tätigkeit in vollem Umfange aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BEG), ist die Unmöglichkeit der Aufnahme eines anderen Berufs, der dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hätte, gleichzuachten.

§ 29

Zumutbarkeit der Aufnahme der früheren Tätigkeit oder eines anderen Berufs

Dem Verfolgten ist die Aufnahme seiner früheren Tätigkeit oder eines anderen Berufs (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 28) nicht zuzumuten, wenn besondere Umstände ein solches Verlangen unbillig erscheinen lassen. Solche Umstände können in lang andauernder Berufsentfremdung, vorgerücktem Alter, geschwächtem Gesundheitszustand oder in anderen persönlichen Verhältnissen liegen.

§ 30

Zahlung

Die Rente wird vom 1. November 1953 an in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen gezahlt.

§ 31

Übertragbarkeit und Vererblichkeit der rückständigen Rentenbeträge

Die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist nach Maßgabe des § 12 BEG übertragbar und nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 BEG vererblich.

§ 32

Grundsätze für die Berechnung der Rente

(1) Der Einreihung des Verfolgten in eine Besoldungsgruppe (§ 33 Abs. 2 Satz 1 BEG) und der Berechnung der Rente ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstesinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld), die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sowie zwei Drittel dieser Versorgungsbezüge nach Lebensaltersstufen gegliedert ausweist.

(2) Bei Einreihung in die Lebensaltersstufen dieser Besoldungsübersicht ist das Lebensalter maßgebend, das der Verfolgte bei Inkrafttreten des Gesetzes gehabt hat.

(3) § 18 findet Anwendung.

§ 33

Entschädigung für die zurückliegende Zeit

(1) Die Entschädigung für die zurückliegende Zeit (§ 33 Abs. 3 BEG) wird in Deutscher Mark berechnet und festgesetzt.

(2) Der Anspruch auf diese Entschädigung ist nach Maßgabe des § 12 BEG übertragbar, nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 BEG vererblich und nach § 78 Abs. 3 BEG zu befriedigen.

§ 34

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

(1) Bei der Anrechnung von Leistungen auf die laufende Rente gemäß § 4 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des Monatsbetrages der Rente verbleibt.

(2) § 27 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Private Dienstverhältnisse

§ 35

Begriff des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 34 BEG ist jedes Rechtsverhältnis, kraft dessen der Verfolgte in abhängiger Arbeit gegen Entgelt beschäftigt war.

§ 36

Entlassung

(1) Eine Entlassung liegt auch dann vor, wenn dem Verfolgten vom Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Bestimmungen gekündigt worden ist, sofern nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles das Dienst- oder Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden wäre, wenn ein Verfolgungsgrund (§ 1 BEG) nicht vorgelegen hätte.

(2) Dem entlassenen Verfolgten ist der Verfolgte gleichzustellen,

- a) dessen befristeter Dienst- oder Arbeitsvertrag nicht erneuert wurde, sofern die Erneuerung nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles zu erwarten gewesen wäre, wenn ein Verfolgungsgrund (§ 1 BEG) nicht vorgelegen hätte,
- b) der als Arbeitsloser aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG der Freiheit beraubt oder zur Auswanderung gezwungen wurde oder von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen blieb.

§ 37

Vorzeitiges Ausscheiden

Vorzeitiges Ausscheiden liegt insbesondere vor, wenn der Verfolgte seinen Arbeitsplatz durch Freiheitsentziehung (§ 16 BEG), durch Berufsverbot oder infolge verfolgungsbedingter Ausweisung oder Auswanderung, Flucht oder Deportation eingebüßt hat.

§ 38

Versetzung in eine erheblich geringere entlohnte Beschäftigung

Versetzung in eine erheblich geringere entlohnte Beschäftigung (§ 34 Nr. 2 BEG) liegt in der Regel vor, wenn die Versetzung in der Gesamtzeit der Schädigung (§ 22 Abs. 1) zu einem Einkommensverlust von mehr als 25 vom Hundert geführt hat.

§ 39

Kapitalentschädigung

Auf die Kapitalentschädigung finden die §§ 15 bis 17 und 20 bis 23 entsprechende Anwendung. Für die Berechnung der Kapitalentschädigung gelten im übrigen die §§ 40 und 41.

§ 40

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe sind seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche und soziale Stellung vor dem Beginn der Verfolgung maßgebend.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Beginn der

Verfolgung. Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) abzüglich der durchschnittlichen Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(3) War der Verfolgte mit Rücksicht auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(4) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

§ 41

Berücksichtigung einer fehlenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Hat der Verfolgte keinen Anspruch auf Altersinvalidenrente (Altersruhegeld) und keine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente in den gesetzlichen Rentenversicherungen, so wird zu seinen Gunsten der nach § 39 berechneten Kapitalentschädigung ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert zugeschlagen.

§ 42

Zumutbare Erwerbstätigkeit

Dem Verfolgten war oder ist eine Arbeit oder eine Tätigkeit (§ 36 Abs. 4 BEG) dann nicht zuzumuten, wenn besondere Umstände ein solches Verlangen unbillig erscheinen lassen. Solche Umstände können in lang andauernder Berufsentfremdung, vorgerücktem Alter, geschwächtem Gesundheitszustand oder in anderen persönlichen Verhältnissen liegen.

§ 43

Wahl einer Rente nach erhaltener Kapitalentschädigung

Das Wahlrecht des § 36 Abs. 5 BEG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften, nach denen ein solches Wahlrecht nicht gegeben war, eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ganz oder teilweise erhalten hat. Macht der Verfolgte in diesem Falle von seinem Wahlrecht Gebrauch, so ist die Kapitalentschädigung auf die Rente solange voll anzurednen, bis der Betrag der Kapitalentschädigung erreicht ist.

§ 44

Berechnung der Rente

(1) Die Rente, die der Verfolgte an Stelle einer Kapitalentschädigung wählt, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 5 Satz 4 BEG durch Teilung der festgestellten Kapitalentschädigung unter Anwendung der in Absatz 2 für die jeweilige Lebensaltersstufe bestimmten Teilungszahl errechnet.

(2) Lebensaltersstufe:	Teilungszahl:
bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	8
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	7
bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	6
bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	5
ab vollendetem 60. Lebensjahr	4

(3) Bei Einreihung in die Lebensaltersstufe (Absatz 2) ist das Lebensalter maßgebend, das der Verfolgte bei Inkrafttreten des Gesetzes gehabt hat.

(4) Die Rente wird vom 1. November 1953 an in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen gezahlt, frühestens jedoch vom Ersten des Monats an, in dem der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet oder erwerbsunfähig geworden ist. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

§ 45

Mindestrente

(1) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt 100 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern und solange dem Verfolgten sonstige Versorgungsbezüge oder wiederkehrende Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, die zusammen mit dem monatlichen Mindestbetrag der Rente den Betrag von 200 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten Verfolgten um 60 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 Deutsche Mark monatlich. Die §§ 8, 9 und 23 der 1. DV-BEG vom 17. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 271) finden entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Absatz 2 erhält der Verfolgte als Rente den Betrag, der sich nach Abzug des Be-

trages von der Mindestrente ergibt, der die nach Absatz 2 errechnete Summe übersteigt, jedoch mindestens den Betrag der nach § 44 errechneten Rente.

§ 46

Übertragbarkeit und Vererblichkeit der rückständigen Rentenbeträge

Die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist nach Maßgabe des § 12 BEG übertragbar und nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 BEG vererblich.

§ 47

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

(1) Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 4 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Mindestbetrages der Rente (§ 45) verbleibt.

(2) § 43 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 48

Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 50 BEG

Auf Verfolgte, die Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes waren und keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, finden die Bestimmungen der §§ 36 bis 47 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung zu leisten ist, spätestens mit dem 31. März 1950 endet.

III. Schlußbestimmungen

§ 49

Berlinklausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 BEG auch im Land Berlin.

§ 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

BESOLDUNGSÜBERSICHT

Kapitalentschädigung

1. Einfacher Dienst

Lebensalter im Zeitpunkt der Schädigung	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich	2 700,—	3 000,—	3 300,—	3 450,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	1 215,—	1 950,—	2 475,—	2 588,—
3. $\frac{2}{3}$ des jährlichen Dienst Einkommens	1 800,—	2 000,—	2 200,—	2 300,—
4. Kapitalentschädigung jährlich zuzüglich Zuschlag nach §§ 19, 41	2 160,—	2 400,—	2 976,—	3 108,—

2. Mittlerer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	3 400,—	4 000,—	4 600,—	4 900,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	1 530,—	2 600,—	3 450,—	3 675,—
3. $\frac{2}{3}$ des jährlichen Dienst Einkommens	2 267,—	2 667,—	3 067,—	3 267,—
4. Kapitalentschädigung jährlich zuzüglich Zuschlag nach §§ 19, 41	2 724,—	3 204,—	4 140,—	4 416,—

3. Gehobener Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	4 800,—	6 000,—	7 200,—	7 800,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	1 680,—	3 300,—	5 040,—	5 850,—
3. $\frac{2}{3}$ des jährlichen Dienst Einkommens	3 200,—	4 000,—	4 800,—	5 200,—
4. Kapitalentschädigung jährlich zuzüglich Zuschlag nach §§ 19, 41	3 840,—	4 800,—	6 048,—	7 020,—

4. Höherer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	7 100,—	9 300,—	11 500,—	12 600,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	2 485,—	5 115,—	8 050,—	9 450,—
3. $\frac{2}{3}$ des jährlichen Dienst Einkommens	4 733,—	6 200,—	7 666,—	8 400,—
4. Kapitalentschädigung jährlich zuzüglich Zuschlag nach §§ 19, 41	5 688,—	7 440,—	9 660,—	11 340,—

Anlage
(zu § 32)

BESOLDUNGSÜBERSICHT

Rente

1. Einfacher Dienst

Lebensalter am 1. 10. 1953	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich	3 564,—	3 960,—	4 356,—	4 554,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	1 604,—	2 574,—	3 267,—	3 416,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	1 080,—	1 716,—	2 184,—	2 280,—

2. Mittlerer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	4 488,—	5 280,—	6 072,—	6 468,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	2 020,—	3 432,—	4 554,—	4 851,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	1 356,—	2 292,—	3 036,—	3 240,—

3. Gehobener Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	6 336,—	7 920,—	9 504,—	10 296,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	2 851,—	5 148,—	7 128,—	7 722,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	1 908,—	3 432,—	4 752,—	5 148,—

4. Höherer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	9 372,—	12 276,—	15 180,—	16 632,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	3 280,—	6 752,—	10 626,—	12 474,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	2 196,—	4 512,—	6 000,—	6 000,—